

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN evoltas GmbH

▣ 1 - Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen sind unter Ausschluss etwaiger Geschäftsbedingungen des/der Vertragspartner(s) zusammen mit den sonstigen Vertragsbestimmungen Bestandteil sämtlicher Leistungen von evoltas GmbH

▣ 2 - Geltungsdauer und Leistungsumfang

(1) evoltas GmbH ist an ein Angebot für einen Monat ab Angebotsdatum gebunden, soweit kein anderer Zeitraum in den Angebotsunterlagen genannt wird.

(2) Die in den schriftlichen Angebotsunterlagen von evoltas GmbH enthaltenen Angaben sind alleinige Grundlage für die von evoltas GmbH zu erbringenden Leistungen.

Sonstige zusätzliche nicht in dem Angebot aufgeführte, erbrachte Leistungen werden gesondert vergütet.

▣ 3 - Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht anders vereinbart, stellt evoltas GmbH Leistungen auf Basis der jeweils geltenden Tages- bzw. Stundensätze von evoltas GmbH in Rechnung.

(2) Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sowie Auslagen die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung durch die evoltas GmbH anfallen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(3) Die Preise verstehen sich netto EURO, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Abzüge, soweit nicht anders vereinbart.

(4) Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig.

(5) Bei Zahlungsverzug des Kunden und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist ist evoltas GmbH berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch Kündigung zu beenden und nach freier Wahl eine Schadenpauschale in Höhe von 40 % des ausstehenden Teils der vereinbarten Gesamtvergütung, Schadenersatz statt Leistung oder Ersatz ihrer vergeblichen Aufwendungen i.S.d. § 284 BGB zu verlangen.

▣ 4 - Änderungen der zu erbringenden Leistung

(1) Soweit Angebotsunterlagen Lücken oder Unklarheiten enthalten, ist evoltas GmbH berechtigt, diese nach billigem Ermessen angemessen konkretisieren.

▣ 5 - Geheimhaltung

(1) evoltas GmbH und der Kunde sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen und Unterlagen der anderen Partei, die im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung erlangt werden und als vertraulich oder ähnlich gekennzeichnet oder offensichtlich vertraulicher Natur sind geheim zu halten. Die Parteien werden solche Informationen und Unterlagen nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur Aufgabenerfüllung im Rahmen des Projektes verwenden.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die a. allgemein bekannt sind oder waren oder b. unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen einer anderen Partei entwickelt wurden oder c. von Dritten, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, erworben wurden oder d. ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren.

Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

(3) Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.

▣ 6 - Haftung

(1) evoltas GmbH haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich von evoltas GmbH, herbeigeführten Schäden.

(2) Soweit evoltas GmbH haftet, ist eine solche Haftung insgesamt auf die Höhe der von evoltas GmbH im Rahmen des jeweiligen Projekts erhaltenen Vergütung beschränkt.

(3) Sämtliche Haftungsansprüche des Kunden gegen evoltas GmbH verjähren innerhalb eines Jahres, nachdem der Anspruch entstanden ist

und der Kunde von den Anspruch gegen evoltas GmbH begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

▣ 7 - Rechte und Pflichten des Kunden bei Mängeln

Sofern dem Kunden nach den §§ 437, 634 oder 651 BGB Ansprüche wegen Mängeln zustehen, gilt folgendes:

(1) Der Kunde wird evoltas GmbH Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitteilen und konkret beschreiben.

(2) An sämtlichen für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen behält sich evoltas GmbH Nacherfüllung vor.

(3) Die zuvor genannten Mängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres, es sei denn, evoltas GmbH hat den Mangel arglistig verschwiegen.

▣ 8 - Allgemeine Bestimmungen

(1) Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) evoltas GmbH darf die Firma und Marke des Kunden als Referenz zu Marketingzwecken verwenden.

(3) Die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertrag ist ohne vorherige Zustimmung von evoltas GmbH ausgeschlossen.

(4) Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

(5) Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

(6) evoltas GmbH ist berechtigt, jeweils eine Kopie der Projektunterlagen

zu Qualitätssicherungs- und Beweis Zwecken auch nach Beendigung des Projekts zurück zu behalten.

(7) Gerichtsstand ist Lübeck.